

Richtlinien über die Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen und Existenzgründer vom 17. Dezember 2004 (BAnz. 249 S. 24739)

1. Zuwendungszweck

1.1 Die Unternehmensberatung ist ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer gewerblicher Unternehmen sowie der Freien Berufe (im folgenden "Unternehmen" genannt) und zur Stärkung der Bereitschaft zur Existenzgründung. Um einen Anreiz zur Inanspruchnahme von externen Beratungen zu geben, können auf der Grundlage der Hilfe zur Selbsthilfe Zuwendungen zu den Beratungskosten nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gewährt werden. Die Zuwendungen werden zu 60% aus Mitteln des Bundes sowie zu 40% aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gewährt¹. Dies gilt sowohl für Zuwendungsempfänger nach Ziel 1 (Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand) als auch nach Ziel 3 (Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und -systeme).

1.2 Gefördert werden Beratungen von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Industrie, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, Handelsvertreter und -makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe) und der Freien Berufe, sofern sie nicht selbst unternehmensberatend tätig sind sowie von Existenzgründern.

1.3 Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 8.4) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

1.4 Die Zuwendungen werden zudem auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag als „De-minimis“-Beihilfen gewährt.

1.5 Darüber hinaus können gewerbliche Unternehmen der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang 1 des EG-Vertrages genannten Erzeugnissen ebenfalls gefördert werden. Entsprechend der Sektorbeschränkung der Verordnung (EG) Nr. 69 (2001) können Beratungen für Unternehmen des Verkehrssektors nicht im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind:

2.1.1 Allgemeine Beratungen und Existenzaufbauberatungen bestehender Unternehmen zu allen wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und organisatorischen Problemen der Unternehmensführung und der Anpassung an neue Wettbewerbsbedingungen. Förderungsfähig sind Existenzaufbauberatungen für Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Beratung nicht älter als 3 Jahre sind.

2.1.2 Existenzgründungsberatungen vor der Gründung eines Unternehmens, zur Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder der tätigen Beteiligung daran sowie zur Gründung einer freiberuflichen Existenz.

2.1.3 Umweltschutzberatungen über alle zur Bewältigung der sich für die Unternehmen aus dem Schutz der Umwelt ergebende Probleme, auch im Rahmen des Umwelt-Audit.

Umweltschutzberatungen sollen die Unternehmen in den Stand versetzen, den gestiegenen Umweltbelastungen, einem erhöhten Umweltbewusstsein und verschärften Umweltvorschriften durch wirtschaftliche, technische und organisatorische Maßnahmen Rechnung zu tragen.

2.2 Die Beratungen müssen sich auf bestehende oder zu gründende Unternehmen mit Sitz und Geschäftsbetrieb oder einer Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland beziehen.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen:

2.3.1 die überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen oder die Erlangung öffentlicher Hilfen zum Inhalt haben;

2.3.2 in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden (Neutralität);

2.3.3 die die Aufstellung baureifer Neu- und Umbaupläne, die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), Buchführungsarbeiten sowie die Erarbeitung von EDV-Software zum Inhalt haben;

2.3.4 die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen, Qualitätsprüfungen sowie technische, chemische und ähnliche Untersuchungen zum Inhalt haben;

2.3.5 mit überwiegenden Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten;

2.3.6 bei denen unterschiedliche Tätigkeiten des Beraters, die je für sich nach den Nummern 2.3.1, 2.3.4 und 2.3.5 nicht überwiegen dürfen, in der Summe überwiegen;

2.3.7 die mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden (Kumulierungsverbot);

2.3.8 die ausschließlich die Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen zum Inhalt haben.

3. Beratungsinhalte

3.1 Es sind nur Beratungen nach Nr. 2 förderungsfähig, die sich im Rahmen dieser Richtlinien nach dem Beratungsauftrag richten. Beratungen sollen unternehmerische Entscheidungen vorbereiten, konkrete Handlungsempfehlungen entwickeln sowie im Zusammenhang damit Anleitungen zu ihrer Umsetzung geben (konzeptionelle Beratungen).

Dies umfasst auch begleitende Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung durch den Berater.

3.2 Allgemeine Beratungen, Existenzaufbauberatungen und Umweltschutzberatungen sollen eine Analyse der Situation des beratenen Unternehmens und der im einzelnen ermittelten Schwachstellen beinhalten sowie darauf aufbauend konkrete Handlungsempfehlungen mit detaillierten Anleitungen zur Umsetzung in die betriebliche Praxis geben.

3.3 Existenzgründungsberatungen müssen Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung des beabsichtigten Gründungsvorhabens geben; insbesondere soll geklärt werden, ob und auf welche Weise das Gründungsvorhaben zu einer tragfähigen Vollexistenz führen kann.

Demzufolge muss die Existenzgründungsberatung eine Prüfung des Objektes und des Betreibers, der Markt- und Wettbewerbsverhältnisse, der Unternehmenskonzeption, des Investitions- und Finanzierungskonzepts und der Wirtschaftlichkeit beinhalten. Darüber hinaus müssen dem Existenzgründer Handlungsempfehlungen mit entsprechenden detaillierten Anleitungen zur Umsetzung gegeben werden. Bei Betriebsübernahmen ist zusätzlich eine Schwachstellenanalyse des zu übernehmenden Unternehmens durchzuführen und Verbesserungsvorschläge mit detaillierten Anleitungen darzustellen.

3.4 Inhalt der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht wiederzugeben. Der Beratungsbericht ist dem Antragsteller auszuhändigen.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Antragsberechtigt sind

4.1.1 bei allgemeinen Beratungen, Existenzaufbauberatungen und Umweltschutzberatungen:

rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe, die im letzten Geschäftsjahr vor Beginn der Beratung die nach Anlage 1 maßgebliche Umsatzgrenze nicht überschritten haben;

4.1.2 bei Existenzgründungsberatungen:

natürliche Personen, die sich durch Gründung eines neuen Unternehmens, Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder tätige Beteiligung an einem Unternehmen selbständig machen wollen.

4.2 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen,

4.2.1 die im Mehrheitsbesitz (über 50 %) eines oder mehrerer anderer Unternehmen stehen oder an anderen Unternehmen mit Mehrheit beteiligt sind, wenn die Gesamtsumme der Jahresumsätze aller Unternehmen die nach Anlage 1 maßgebliche Umsatzgrenze übersteigt;

4.2.2 deren Inhaber oder mit Mehrheit beteiligte Gesellschafter andere rechtlich selbständige Unternehmen besitzen oder daran mit Mehrheit beteiligt sind, wenn die Gesamtsumme der Jahresumsätze aller Unternehmen die nach Anlage 1 maßgebliche Umsatzgrenze übersteigt;

4.2.3 an denen Religionsgemeinschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind;

4.2.4 sowie Angehörige der Freien Berufe, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater oder als vereidigte Buchprüfer tätig sind oder tätig werden wollen.

5. Berater eigenschaft

5.1 Es können nur Beratungen gefördert werden, die von selbständigen Beratern oder Beratungsunternehmen (im folgenden Berater genannt) durchgeführt werden. Der überwiegende Geschäftszweck muss auf entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet sein. Die Auswahl des Beraters wird dem Antragsteller überlassen.

5.2 Berater müssen qualifiziert und zuverlässig sein. Der Berater muss die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen. Der Nachweis seiner unternehmensberatenden Tätigkeit ist mittels aussagefähiger Unterlagen zu erbringen (z.B. Gewerbeanmeldung, HR-Auszug, Gesellschaftsvertrag).

Die Beratungen müssen wettbewerbs- und vertriebsneutral durchgeführt werden.

5.3 Beratungen durch Berater, die im Mehrheitsbesitz (über 50%) eines oder mehrerer anderer Unternehmen stehen oder an anderen Unternehmen mit Mehrheit beteiligt sind, können nur gefördert werden, wenn über 50% der Gesamtsumme der Jahresumsätze aller Unter-

nehmen auf die Erbringung entgeltlicher Unternehmensberatung entfällt.

5.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von privatrechtlichen Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind, durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Beratungen durch Berater, die für ihre Tätigkeit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten.

5.5 In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde (Nummer 8.4) eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

6. Voraussetzungen der Zuschussgewährung

6.1 Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn das beratene Unternehmen oder der Existenzgründer als Antragsteller die in Rechnung gestellten Beratungskosten (einschließlich Umsatzsteuer) vor Antragstellung in voller Höhe bezahlt hat und dies durch Vorlage eines Kontoauszuges nachgewiesen wird. Bei Barzahlungen wird kein Zuschuss gewährt.

6.2 Antrag stellende Unternehmen, die in den letzten drei Jahren bereits „De-minimis“-Beihilfen in einem Gesamtumfang von 100.000 Euro erhalten haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

6.3 Würde der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger in den letzten drei Jahren erhalten hat, auf Grund der Förderung 100.000 Euro überschreiten, wird die Förderung in dem Umfang gekürzt, der erforderlich ist, um ein Überschreiten dieses Gesamtbetrages auszuschließen.

6.4 Als Bewilligungsvoraussetzung gilt auch das unter Punkt 8.7 dargelegte Bescheinigungsverfahren nach „De-minimis“.

7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

7.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den dem Antragsteller vom Berater in Rechnung gestellten Beratungskosten. Zu den Beratungskosten gehören neben dem Honorar auch die Auslagen und Reisekosten des Beraters, nicht jedoch die Umsatzsteuer.

7.2 Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

7.3 Bei allgemeinen Beratungen und Umweltschutzberatungen beträgt der Zuschuss 40% der in Rechnung gestellten Beratungskosten (ohne Mehrwertsteuer), höchstens jedoch 1.500 Euro.

7.4 Bei Existenzgründungs- und Existenzaufbauberatungen beträgt der Zuschuss 50% der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch 1.500 Euro.

7.5 Je Antragsteller können innerhalb der Geltungsdauer dieser Richtlinien insgesamt Zuschüsse bis zu fol-

genden Höchstbeträgen gewährt werden. Für mehrere zeitlich und thematisch voneinander getrennte und in sich abgeschlossene

- allgemeine Beratungen bis zu 1.500 Euro
- Umweltschutzberatungen bis zu 1.500 Euro
- Existenzaufbauberatung bis zu 3.000 Euro,
- Existenzgründungsberatung bis zu 1.500 Euro.

7.6 Vom Berater gewährte Rabatte oder Nachlässe auf die Beratungskosten sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen. Werden Rabatte oder Nachlässe nachträglich gewährt, so hat der Antragsteller dies der Leitstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Zuschussberechnung erfolgt auf der Basis des entsprechend verminderten Rechnungsbetrages. Ergibt sich danach ein geringerer Zuschuss, so ist die Differenz gegenüber dem bereits ausgezahlten Zuschuss vom Antragsteller zurückzuerstatten.

8. Verfahren

8.1 Anträge auf die Gewährung eines Zuschusses zu den Beratungskosten sind nach Abschluss der Beratung und nach Zahlung der Beratungskosten innerhalb der in Nummer 8.2 genannten Frist bei einer in Anlage 2 genannten Leitstelle einzureichen.

8.2 Der Zuschussantrag ist über das Internet unter www.beratungsfoerderung.net oder auf einem vollständig ausgefüllten Original-Vordruck (Muster Anlage 3 – kostenpflichtig-) zu beantragen. Die Leitstellen informieren darüber, bei welchem Verlag die Antragsformulare zu beziehen sind. Dem Antrag ist ein Original der Rechnung des Beraters, ein Exemplar des Beratungsberichts sowie eine Kopie des Kontoauszuges beizufügen.

Diese Unterlagen müssen der Leitstelle spätestens 3 Monate nach Abschluss der Beratung vollständig vorliegen. Andernfalls wird kein Zuschuss gewährt.

8.3 Die Leitstelle überprüft den Antrag und die eingereichten Unterlagen und leitet sie mit dem Ergebnis der Prüfung an die Bewilligungsbehörde (Nummer 8.4) weiter.

8.4 Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn / Taunus bzw. Postfach 51 60, 65726 Eschborn/Taunus (Telefon 06196 / 908 - 570; E-Mail: foerderung@bafa.bund.de). Sie entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses und veranlasst die Auszahlung an den Antragsteller.¹

¹ Zuwendungsgrundlage

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) aus Mitteln des Bundes sowie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gewährt.

Die finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, der Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds, der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parla-

8.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind im Rahmen der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) die Europäische Kommission einschl. des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die ESF-Zahlstelle des Bundes, die Unabhängige Stelle des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes prüfberechtigt. Die Belege sind bis 31.12.2016 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

8.6 Der Antrag mit den in Nummer 8.2 genannten Unterlagen gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis. Gegenüber dem Antragsteller besteht ein Prüfungsrecht.

8.7 Die Antrag stellenden Unternehmen erhalten einen Zuwendungsbescheid, dem eine „De-minimis“-Bescheinigung beigelegt ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

8.8. Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen der Finanzkontrolle durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof sowie den Bundesrechnungshof mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat. Die im Zusammenhang

mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten werden auf Datenträger gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und/oder an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

9. Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Zuschussantrag bezeichnet.

10. Inkrafttreten, Übergangsregelung

10.1 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie gelten für die ab diesem Zeitpunkt begonnenen Beratungen.

10.2 Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 11. September 2001 (BAnz. S. 20313) über die „Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen“ außer Kraft. Für Beratungen, die bis einschließlich 31. Dezember 2004 begonnen worden sind, gelten noch die vorgenannten Richtlinien.

10.3 Diese Richtlinien gelten längstens für Beratungen, die bis zum 31. Dezember 2006 begonnen werden.

Bonn, den 17. Dezember 2004

VIII C 5 – 70 50 16/1

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Im Auftrag

Werker

ments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds, der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen, der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 4. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen, der Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen, der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 der Kommission vom 27. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 hinsichtlich der Regeln für die Zuschussfähigkeit von Kofinanzierungen aus den Strukturfonds, des Einheitlichen Programmplanungsdokuments Ziel 3 für Deutschland (am 10. Oktober 2000 von der Europäischen Kommission genehmigt – K [2000] 2414 [Nr. 1999 DE 05 3 DO 001]) sowie des Operationellen Programms des Bundes Ziel 1 (am 21. Februar 2001 von der Europäischen Kommission genehmigt – K [2001] 25 [Nr. 2000 DE 05 1 PO 007]).“

Anlage 1

Maßgebliche Umsatzgrenzen für die Förderung von Beratungen

Wirtschaftsbereich	Umsatz/Jahr bis Mio. Euro
a) Allgemeine Beratungen	
• Industrie, Handwerk -----	5,11
• Groß-/Außenhandel -----	7,41
• Einzelhandel -----	2,56
• Gastgewerbe -----	1,28
• Reisebürogewerbe -----	1,02
• Sonstige Dienstleistungsgewerbe -----	1,53
• Freie Berufe -----	1,28
• Handelsvertreter, Handelsmakler -----	1,02
b) Umweltschutzberatungen	
• Gewerbliche Wirtschaft und Freie Berufe	15,34

Erläuterungen:

1. Die Umsätze beziehen sich jeweils auf ein volles Geschäftsjahr. War ein Unternehmen noch kein volles Geschäftsjahr tätig, so ist zur Ermittlung des Jahresumsatzes der durchschnittliche Monatsumsatz zu errechnen und mit 12 zu multiplizieren.
2. Für gewerbliche Unternehmen, die in mehreren Wirtschaftsbereichen tätig sind (Mischbetriebe), gilt die günstigere Umsatzgrenze.
3. Als Umsatz gelten die Erlöse aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit (ohne Umsatzsteuer u. Verbrauchssteuern, Zinserträge, Erträge aus Beteiligungen und sonstige außerordentliche Erträge) nach Abzug von Preisnachlässen und zurückgewährten Entgelten (wie z.B. Pfandgeld).
4. Im Gastgewerbe zählen auch die im Rechnungsbetrag enthaltenen Kosten der Bedienung zum Umsatz.
5. Im Reisebürogewerbe, bei Handelsvertretern und Handelsmaklern sowie bei Bauträgersgesellschaften gilt als Umsatz die Bruttoprovision ohne die darin enthaltene Umsatzsteuer, jedoch zuzüglich der nach Nummer 3 dieser Erläuterungen zu ermittelnden Umsatzerlöse aus Eigengeschäften. Bei Eigenveranstaltungen von Reisebüros bleiben Fremdleistungen und andere durchlaufende Posten unberücksichtigt.

Anlage 2

Verzeichnis der Leitstellen

IHK-Gesellschaft zur Förderung der Außenwirtschaft und der Unternehmensführung mbH
Breite Strasse 29, 10178 Berlin
Telefon: (030) 203082353 und 203082354,
Telefax: (030) 203082352
als gemeinsame Stelle des
Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
und des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK)

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Leitstelle für freiberufliche Beratung und Schulungsveranstaltungen
Mohrenstraße 20-21, 10117 Berlin
Telefon: (030) 20619-0
Telefax: (030) 20619-460

Leitstelle für Gewerbeförderungsmittel des Bundes
Gothaer Allee 2, 50969 Köln
Telefon: (0221) 36 25 17
Telefax: (0221) 36 25 12

Förderungsgesellschaft des BDS-DGV mbH für die gewerbliche Wirtschaft und Freie Berufe
August-Bier-Straße 18, 53129 Bonn
Telefon: (0228) 21 00 33 – 34
Telefax: (0228) 21 18 24

Bundesbetriebsberatungsstelle für den Deutschen Groß- und Außenhandel GmbH, Haus des Handels
Am Weidendamm 1 A, 10 117 Berlin
Telefon: (030) 59 00 99 560
Telefax: (030) 59 00 99 460

Interhoga Gesellschaft zur Förderung des Deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes mbH
Bürgerstraße 21, 53173 Bonn
Telefon: (0228) 8200-837
Telefax: (0228) 36 69 51

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.
Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 7 91 90
Telefax: (069) 79 19-227